

Der Vorbehalt der Stadt im Stiftungsbrief Erzherzog Albrechts

Von Theodor Zwölfer

*dessen sollen wir und die Universität uns je
zu Zeiten miteinander (so wirs vermögen) güt-
lich und freundlich vertragen.*

Die rechtliche Sonderstellung der Universitäten, die bis zum Jahr 1879 gedauert hat, wird heute nur als historische Kuriosität angesehen. Wer weiß noch davon, daß es auf unsern Hochschulen eine eigene akademische Gerichtsbarkeit gab, die die bürgerliche und strafrechtliche Rechtspflege für Studenten, Professoren und sonstige Universitätsangehörige umfaßte?

Und doch hat gerade sie die Universitätsangehörigen zu einem privilegierten Personenverband innerhalb oder vielmehr außerhalb der Freiburger Bürgerschaft gemacht. Schon um ihrer nachhaltigen Wirkung willen lohnt es, sich mit dieser Exemption zu beschäftigen. Die Stiftungsurkunde Erzherzog Albrechts — sie wird auch kurzweg „Freiheitsbrief“ genannt und ist in der Tat ein rechtes Palladium der akademischen Freiheit — wendet sich gerade bezüglich der gerichtlichen Exemption an die Gemeindebehörden, und damit kann nach Lage der Dinge in erster Linie nur die Freiburger Stadtverwaltung gemeint sein:

Wir wollen und gebieten ernstlich allen unsern Bürgermeistern, Räten, Schultheißen, Amtleuten, Stadtknechten, Bütteln und andern Untertanen, wie lieb ihnen unsre Huld und ihre Ämter sind, daß sie keinen Meister noch Schüler, der dem Studium angehört, fangen oder fangen lassen, noch jemand gestatten, Hand an sie zu legen, in keinerlei Weise und um keine Schuld, Missetat oder Verwirkung, sondern dies lassen geschehen von dem Rector der Universität oder von denen, denen es von der (Hoch)schule übertragen wird.

Wird aber einer trotz dieses Verbots gefangen, so muß er bei geringfügigen Vergehen sofort straflos freigelassen werden. In schweren Fällen muß der Meister oder Student, der sich vergangen hat, sogleich dem Rector zur Bestrafung überantwortet werden, aber „ohne alle Beschimpfung und Mißhandlung ehrbarlich und unverletzt“. Selbst wenn es sich um einen Fall handelt, der eigentlich in die Zuständigkeit eines Bischofs gehörte — Universitätsangehörige unterstehen, soweit sie Kleriker sind, dem geistlichen Gericht —, so soll der Schuldige doch vorher dem Rector vorgeführt werden und erst auf des Rektors Geheiß vor das bischöfliche Gericht kommen.

Dem Rector fällt nach der Verfassung der Freiburger Hochschule als oberster akademischer Behörde eine entscheidende Rolle zu. Er oder sein Statthalter haben unbegrenzte Vollmacht der Rechtsprechung in den Streitigkeiten